

Die Betriebsgeheimnisse der „Claims Conference“

Von Prof. Dr. Fritz Enderlein, Rechtsanwalt, Potsdam

(Jüdische Zeitung Dezember 2010, Nr. 58, S. 5)

Die „Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc.“ (JCC) ist neuerdings wieder einmal mächtig in die Schlagzeilen geraten. Wie auch andere Medien berichtet etwa „Spiegel Online“ am 10. November.2010 über eine „Millionen-Abzocke bei Holocaust-Entschädigungen“. Isi Leibler kritisiert in „Israel Hayom“ (Israel heute) am 08. November 2010 zum wiederholten Male die Art und Weise, wie die JCC geleitet wird und ist empört darüber, dass eine Altherrenriege ohne äußere Kontrolle über Milliardenbeträge verfügt. Auf dem jährlichen Treffen der Direktoren der JCC wurde die Befürchtung geäußert, dass Deutschland Rechenschaft über die verschwundenen Millionen fordern könnte.

Bezüglich des Vermögens aus dem Verkauf zurück übertragener jüdischer Grundstücke oder der Entschädigung für jüdische Unternehmen notiert Leibler ein wachsendes Unbehagen darüber, dass die JCC es unterlässt, die Interessen der eigentlichen Erben solchen Vermögens zu schützen. Leibler vergleicht die Praxis der (Um-)Verteilung dieser Gelder mit Robin Hood. Den Erben wird es genommen bzw. vorenthalten und andere Programme werden damit finanziert. Dieses Vermögen kommt so auch Menschen und Organisationen zugute, die mit dem Holocaust nichts oder nur entfernt zu tun haben.

In der Satzung der JCC werden der Zweck und die Aufgaben der JCC wie folgt definiert: „Der Zweck der Vereinigung besteht ausschließlich darin, jüdischen Personen, die Opfer der Naziverfolgung und -diskriminierung waren, freiwillig zu helfen, sie zu beraten, zu unterstützen und für sie zu handeln.“

Wie es damit in der Praxis aussieht, zeigt das Beispiel von Frau Judi H. Deren Mutter und Großmutter besaßen in der Greifenhagener Straße in Berlin ein Grundstück, das sie 1938 zwangsweise verkaufen mussten. Leider versäumte es Frau H., ihre Rückübertragungsansprüche beim zuständigen Vermögensamt bis zum 31.12.1992 anzumelden, wie es das Vermögensgesetz verlangte. Wohl aber machte das die JCC.

In der DDR-Zeit wurde das Grundstück 1963 wegen Überschuldung unter staatliche Verwaltung gestellt. 1990 beantragte die Ariseursfamilie die Restitution des Grundstücks, die 1993 erfolgte. Bereits ein Jahr vorher hatten die Erben das Grundstück für 2,2 Millionen DM verkauft.

Gegen den zugunsten der Ariseurserben ergangenen Rückübertragungsbescheid legte die JCC Widerspruch ein. Der Widerspruchsausschuß entschied zugunsten der JCC und nun klagten die Ariseurserben dagegen vor dem Verwaltungsgericht. Dieses wies die Klage ab und verurteilte die Kläger zur Herausgabe des Verkaufserlöses. In einer 2008 von der JCC veröffentlichten Liste ist für das Grundstück ein Erlös von €512.000 angegeben.

Um diesen Verkaufserlös geht es. Judi H. wandte sich an die JCC und bat darum, ihr eine Kopie des zugunsten der JCC erlassenen Bescheids zu geben und sie im so genannten Goodwill Verfahren an der Entschädigung zu beteiligen. Die JCC lehnte beides ab, weil auch sie Fristen festgesetzt hatte, die abgelaufen waren. Frau H. hatte dafür kein Verständnis und schrieb an die JCC am 27. Mai.2009: „Nach meiner Meinung ist es eine moralische Verpflichtung der JCC, die überlebenden Kinder (Erben) am Goodwill Programm zu beteiligen und deren Ansprüche anzuerkennen und zu respektieren. So lange es überlebende Kinder gibt, sind diese die rechtmäßigen Erben für die Wiedergutmachung an ihren Familien. Da ich ein direkter Abkömmling von Holocaustüberlebenden bin, gibt es für meinen Anspruch keine Verjährung. Ich habe das meiner Mutter und Großmutter gehörende Grundstück auf Ihrer Internetseite gefunden. Die JCC hat kein Recht, das Geld zu behalten. Meine Mutter und Großmutter waren Opfer des Holocaust und nun fühle ich mich als Opfer! Nach meinem Verständnis wurde die Claims Conference gegründet, um die Opfer zu repräsentieren und doch scheint es nun so zu sein, dass die Organisation, von der erwartet wird, diese Opfer zu repräsentieren, diese bekämpft. Gerechtigkeit sollte das vorrangige Anliegen des Restitutionsprozesses sein. Wo ganze Familien ermordet wurden und es keine überlebenden Erben gibt, sollte die JCC das Recht haben, die Entschädigungsgelder zu behalten und für die übrigen Holocaust-Überlebenden einzusetzen, die finanzielle und medizinische Hilfe benötigen. Ich fordere die Claims Conference auf, meinen Antrag erneut zu prüfen, verantwortlich zu handeln und zu tun, was moralisch richtig ist.“

Doch nichts geschah, die JCC blieb bei ihrer Ablehnung. Ende Dezember 2009 wandte sich Frau H. an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages. Sie legte dar, dass weder ihrem

Bruder noch ihr jemals eine Frist zur Antragstellung bekannt war. Sie forderte deshalb dazu auf, der JCC die Verpflichtung aufzuerlegen, die überlebenden Erben an den Erlösen zu beteiligen. Außer einer Eingangsbestätigung und einer Registriernummer hat sie seit fast einem Jahr noch nichts wieder vom Petitionsausschuß gehört.

Nach der Ablehnung durch die JCC schrieb H. an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) und bat unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz um eine Kopie des Bescheids.

Das BADV meinte, die JCC einbeziehen zu müssen, die ohne sich zur Sache zu äußern immer wieder um Fristverlängerungen ersuchte. Schließlich, entschied das BADV, dem Antrag von Frau H. stattzugeben, da es keine stichhaltigen Gründe sah, die Herausgabe zu verweigern. Gegen den entsprechenden Bescheid des BADV vom 25. Juni 2010 legte die JCC Widerspruch ein und begründete diesen damit, dass das IFG nicht dazu führen könne, dass Personen, die die Anmeldefrist versäumten, nunmehr nachträglich in das vermögensrechtliche Verfahren einbezogen würden (von einer Wiedereröffnung des vermögensrechtlichen Verfahrens war weder im Antrag von Judi H. noch im Bescheid des BADV die Rede). Auf Grund der Vielzahl der personenbezogenen Daten sei auch keine Weitergabe der Akten an Dritte außerhalb des Verfahrens zulässig – die in Rede stehenden personenbezogenen Daten betreffen die Mutter und die Großmutter von Frau H.! Schließlich handele es sich bei den Details des Bescheids, insbesondere bei der Höhe der Entschädigung, um ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der JCC.

Diese an den Haaren herbeigezogene Argumentation überzeugte das BADV nicht und der Widerspruch wurde abgelehnt. Ob die JCC sich damit zufrieden gibt oder dagegen Klage erhebt, bleibt abzuwarten. Immerhin hatte sie in ihrer Widerspruchsbegründung sogar die Verfassungsmäßigkeit des Informationsfreiheitsgesetzes angezweifelt!

Ist diese Geschichte nicht ein treffendes Beispiel dafür, wie die JCC die Interessen der angeblich von ihr vertretenen Holocaustopfer wahrnimmt?